

**Merkblatt zur Nachweisführung nach § 10 der
novellierten Fassung des EEWärmeG vom Mai 2011
bei Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
in nicht öffentlichen Gebäuden
(Ersatzmaßnahme nach § 7 EEWärmeG)**

1. Regelungen zum Nachweis im EEWärmeG

Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EEWärmeG überprüfen zu können, müssen die Eigentümer neu errichteter, nicht öffentlicher Gebäude grundsätzlich bei der zuständigen Behörde¹ Nachweise über die Erfüllung der technischen Anforderungen bei der gewählten Nutzung von erneuerbaren Energien bzw. bei der Durchführung von Ersatzmaßnahmen vorlegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1. und 2. in Verbindung mit Abs. 3 sowie mit den Nummern I. bis VII. der Anlage zum EEWärmeG). Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Jahres der Inbetriebnahme der Heizanlage zu erbringen. Zudem ist es für die Überprüfung durch die zuständigen Behörden gemäß § 11 EEWärmeG notwendig, dass die Verpflichteten die Erreichung der für die jeweilige technische Alternative im EEWärmeG geforderten Anteile an der Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser (ggfs. zuzüglich des Raumkühlungsbedarfs) dokumentieren.

Zunächst ist nach dem EEWärmeG bei Errichtung des neuen Gebäudes ein einmaliger Nachweis zur Anlagentechnik erforderlich (§ 10 Abs. 1 Nr. 2.). Nur bei Lieferung von gasförmiger und flüssiger Biomasse sind der zuständigen Behörde in den ersten fünf Kalenderjahren ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage die Abrechnungen des Brennstoff-Lieferanten vorzulegen. (In späteren Jahren sind diese Abrechnungen wie bei Nutzung von fester Biomasse vom Verpflichteten über fünf Jahre aufzubewahren und müssen der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorgelegt werden.)

2. Form und Inhalt der Nachweise

Der vom EEWärmeG geforderte Nachweis ist in schriftlicher Form bei der Behörde vorzulegen, die nach der Zuständigkeitsregelung in Hessen für den Ort zuständig ist, an dem das neue Gebäude errichtet wird. Die Benutzung eines besonderen Formblatts ist nicht erforderlich. Die Darlegung muss die in diesem Merkblatt nachstehend aufgeführten Informationen und Daten enthalten, die zur Überprüfung bei der ausgewählten technischen Alternative erforderlich sind.

¹ Die Zuständigkeit wird in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, dem Gemeindevorstand und in den Landkreisen dem Kreisausschuss übertragen.

Soweit das EEWärmeG die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers, des installierenden Fachbetriebs, eines Netzbetreibers, Anlagenbetreibers oder Brennstofflieferanten fordert, ist dieses Dokument dem Nachweis beizufügen. Wird der Nachweis vor Inbetriebnahme der Heizungsanlage des Gebäudes zu einem frühen Zeitpunkt erbracht – etwa zusammen mit dem Energieausweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) – kann die ggfs. erforderliche Bescheinigung nach der Bauausführung innerhalb der vom EEWärmeG gesetzten Frist von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage nachgereicht werden.

Zur Dokumentation des Deckungsanteils des Wärme- und Kälteenergiebedarfs aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß dem EEWärmeG wird die Verwendung der einschlägigen Teile des für das Gebäude erstellten Energieausweises nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) empfohlen. Soweit die zur Erstellung des EnEV-Energieausweises benutzte Software als Programmiererweiterung die erforderlichen Berechnungen zur Erfüllung der Anforderungen des EEWärmeG enthält, ist die Vorlage eines Ausdrucks dieser Ergebnisse zur Dokumentation zu empfehlen. Das dokumentierte Berechnungsergebnis ist i.d.R. als Beleg der Erreichung der geforderten Mindestdeckungsanteile ausreichend.

3. Anforderungen des EEWärmeG bei Bereitstellung von Wärme aus KWK als Ersatzmaßnahme

Der Verpflichtung aus dem EEWärmeG kann ersatzweise auch dadurch nachgekommen werden, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf des neu zu errichtenden, nicht öffentlichen Gebäudes zu mindestens 50 % durch Nutzung von Wärme und Kälte unmittelbar aus KWK-Anlagen gedeckt wird. Dies stellt auf KWK-Anlagen ab, die direkt zur Versorgung des jeweiligen Gebäudes dienen (z. B. Klein-Blockheizkraftwerke) – im Unterschied zu dem Wärme- und Kältebezug aus einem vorgelagerten Netz, der durch das EEWärmeG ebenfalls als Ersatzmaßnahme anerkannt ist, wenn dieses Wärme- und Kältenetz vorwiegend aus KWK-Anlagen gespeist wird.

Für die Anerkennung der Nutzung von Wärme aus einer KWK-Anlage als Ersatzmaßnahme nach dem EEWärmeG muss die KWK-Anlage hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 sein (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 b in Verbindung mit Anlage VI des EEWärmeG). Marktgängige KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu einem Megawatt, um die es hier vorrangig geht, genügen durchweg diesem Effizienzkriterium, weil sie hinreichend große Primärenergieeinsparungen im Vergleich zu einer getrennten Strom- und Wärme-Erzeugung erbringen.

Die Pflicht gilt auch dann als erfüllt, sofern Kälte genutzt wird, die durch Anlagen technisch nutzbar gemacht wird, denen unmittelbar Wärme aus einer KWK-Anlage zugeführt wird.

Als Nachweis der Einhaltung der technischen Anforderungen an die KWK-Anlage (Effizienzkriterium EU-Richtlinie) gilt bei einer KWK-Anlage, die der Verpflichtete selbst betreibt, die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat. Betreibt der Verpflichtete die KWK-Anlage nicht selbst, braucht es eine Bescheinigung des Anlagenbetreibers.

Die Erreichung des Mindestanteils von 50 % an der Deckung des Gebäudebedarfs durch die Nutzung von Wärme aus einer KWK-Anlage ist durch den Verpflichteten zu dokumentieren.

4. Angaben zur Dokumentation der Deckungsanteile und zur Nachweisführung bei Nutzung von Wärme aus KWK als Ersatzmaßnahme

Folgende Allgemeine Angaben zum Gebäude und zum Gebäudeeigentümer müssen enthalten sein:

- Name (bzw. Firma, Bezeichnung der Institution) des Gebäudeeigentümers
- Postadresse des Gebäudeeigentümers (plus ggfs. Telefon, Fax, E-Mail)
- Adresse (bzw. Lagebeschreibung) des Gebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht
- Art und Funktion des Gebäudes
(Bei Wohngebäuden mit Angabe der Wohneinheiten)
- Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage des Gebäudes

Zur Dokumentation der Deckungsanteile sind folgende bautechnische und energietechnische Angaben erforderlich:

- bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche gemäß Anlage 1 Nr. 1.3.3 zur EnEV und bei Nicht-Wohngebäuden die Nettogrundfläche gemäß EnEV
(Diese Flächengrößen können dem Energieausweis nach der EnEV entnommen werden.)
- Wärmeenergiebedarf des Gebäudes für Beheizung und Warmwasser sowie ggfs. für Raumkühlung in Kilowattstunden im Jahr (kWh/a)
(Der § 2 Abs. 2 Nr. 9 des EEWärmeG definiert den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes als die unter standardisierten Bedingungen jährlich benötigte Wärmemenge zur Deckung des Bedarfs für Beheizung und Warmwasserbereitung. Der Kälteenergiebedarf ergibt sich aus der zur Raumkühlung eines Gebäudes eingesetzten Kältemenge. Wenn vorhanden, sind beide jeweils unter Einschluss des Energieaufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung vorzuweisen. Diese Werte werden im Zuge der für jeden Neubau geforderten Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises als Zwischenergebnis ermittelt und können somit dieser Berechnung entnommen werden. Sie lassen sich allerdings nicht unmittelbar im Ausdruck des Energieausweises ablesen. Im Berechnungsverfahren der EnEV ergibt sich der Wärme- und Kälteenergiebedarf durch Aufsummierung des Nutzenergiebedarfs für Heizung und Warmwasser (und eventuell Raumkühlung) zuzüglich von Aufschlägen für Verluste bei

Übergabe, Verteilung und Speicherung. Siehe hierzu auch die Erläuterung im Anhang 1 des allgemeinen Merkblatts zum Vollzug des EEWärmeG in Hessen.)

- Wärmebereitstellung aus der KWK-Anlage für die Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes in kWh im Jahr (kWh/a)
(Berechnung nach den anerkannten Regeln der Technik gemäß § 23 EnEV .)

Als Nachweis im Sinne des § 10 EEWärmeG sind folgende Bescheinigungen, Zertifikate, Abrechnungen etc. vorzulegen:

- Wenn der Verpflichtete die KWK-Anlage selbst betreibt, kann als Nachweis über die Einhaltung der technischen Anforderungen an die KWK-Anlage die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs vorgelegt werden, der die Anlage eingebaut hat. Daraus müssen neben der Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen der EU-Richtlinie die Art, das Fabrikat und die Leistungskennwerte der KWK-Anlage hervorgehen
- Wenn der Verpflichtete die KWK-Anlage nicht selbst betreibt, dient die Bescheinigung des Anlagenbetreibers als Nachweis über die Einhaltung der technischen Anforderungen an die KWK-Anlage. Daraus müssen neben der Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen der EU-Richtlinie die Art, das Fabrikat und die Leistungskennwerte der KWK-Anlage hervorgehen sowie ggfs. die zu erwartende Wärmeerzeugung für das Gebäude.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Der Nachweispflichtige hat das Recht auf Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18 HDSG), auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in seinem Fall (§ 7 Abs. 5 HDSG), auf Einsicht in das Verzeichnisse (§ 6 Abs. 2 HDSG), auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten (§ 19 HDSG) auf Schadenersatz (§ 20) HDSG) und Anrufung des Datenschutzbeauftragten (§28, 37 Abs. 2 Satz 2 HDSG).

Das jeweils für das Gebiet des Eigentümers zuständige Regierungspräsidium kontrolliert durch geeignete Stichproben die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 EEWärmeG (§ 11 Abs. 1 EEWärmeG). Zu diesem Zweck werden die Nachweise nach § 10 EEWärmeG und nachfolgend aufgezählte Daten an das zuständige Regierungspräsidium übermittelt:

1. Eigentümer (Kontaktdaten, Objektadresse);
2. Gebäudeart (Wohneinheiten, Gebäudenutzfläche/Nettogrundfläche);

Art der Wärmeversorgung (Art der Erfüllung des EEWärmeG, primäre und sekundäre Heizenergie, Wärme-, Kälteenergiebedarf des Gebäudes, Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage).